

S A T Z U N G
D E S
A T H L E T I K - S P O R T V E R E I N 1 8 9 8
B I N G E N



Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen
am 21. Oktober 1977

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht
Bingen unter der Nummer 561 am 9. Januar 1978

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1898 gegründete Athletik-Sportverein 1898 Bingen ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintrittswillige hat die gesonderte Anordnung zur Aufnahme in den Verein und zur Teilnahme an dem Sportbetrieb zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 3 - Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Grundsätzlich ist der Jahresbeitrag in einer Summe zu Beginn des Kalenderjahres auf ein Konto des Vereins unaufgefordert zu überweisen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer ratenweisen Zahlungsweise zustimmen.

§ 4 - Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern ein Punkt dieser Satzung nicht anderes vorsieht. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen. Ihr Stimmrecht kann ein Elternteil ausüben.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 5 - Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Mitarbeiterkreis (§ 8)
- d) die Kassenprüfer (§ 9)

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt,
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängen, in der örtlichen Presse oder durch Anschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahlen, soweit erforderlich
 - d) Beschlüßfassung über vorliegende Anträge
 - e) Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Jugend- bzw. Frauensport (je Abteilung).
2. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vereinsvorsitzende wird gewählt von den gesamten Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Geschäftsführer ist zuständig für den verwaltungsmäßigen-organisatorischen Bereich. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins. Er stellt zum Jahresende einen Vermögensbericht auf und hält die Einnahmen und Ausgaben fest. Der Geschäftsführer wird von den gesamten Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsleiter sind zuständig für den sportpraktischen Bereich. Sie haben in ihrer Sportart den Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren und zu überwachen, sofern dies nicht bereits durch die Ressortleiter geschieht. Die Abteilungs- und Ressortleiter werden von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sportart auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vereinsvorsitzende ernennt ein Vorstandsmitglied zu seinem Stellvertreter.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Abgrenzung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) der Gesamtvorstand (§ 7)
 - b) der Jugendvertreter (§ 10)
 - c) die Übungsleiter
 - d) sonstige Mitarbeiter
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend und unterstützend mitzuwirken.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

§ 10 - Jugendvertreter

1. Zur Wahrung ihrer besonderen Interessen wählen die jugendlichen Mitglieder (14 - 18 Jahre) ein Vereinsmitglied zu ihrem Vertreter.
2. Die Wahl erfolgt auf einer vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Jugendversammlung.

§ 11 - Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter des jeweiligen Organes zu unterzeichnen ist.
2. Ein Duplikat der Beschlüsse ist dem Vereinsvorsitzenden zur Ablage in den Vereinsakten zu übergeben.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins ausschließlich ähnlichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, jedoch erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Bingen, den 21. Oktober 1977

Johann Kern

H. Kern

Wolfgang Vauschler D. Wolf

Karl-Heinz Martini

Z. Zieg

Man-Friedrich Baumgart

V. Gapp